Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 7407.) Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865., was folgt:

Artikel I.

In der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. (Gesetz-Samml. S. 941.) werden die §§. 1. 3. 5. 6. 7. 8. 11. 13. 17. 21. 22. 24. 31. 33. 44. 45. und 48. und zwar jeder einzeln in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

§. 1.

Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden im Bezirke der Regierung zu Stralsund, mit der im §. 2. gedachten Einschränkung, Anwendung:

1) auf alle Ostsee-Binnengewässer mit ihren Inwyken, Wedden und Buchten.

Diese sind fortlaufend im Zusammenhange begrenzt von der Staatsgrenze im Saaler-Bodden, von den Halbinseln Darst und Zingst, von der Untiefe Bock, von Hiddensee, Wittow, Jasmund und Mönchgut, von der Insel Ruden, von der Grenze der der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. unterliegenden Wasserreviere, nämlich vom Hauptbaken auf der Insel Ruden bis zum östlichen Punkte im Ufer der Freesendorfer Feldmark (Freesendorfer Struck), endlich von der im Zusammenhange fortlaufenden Küste von Neu-Vorpommern, von der Freesendorfer Feldmark an bis wieder zum südlichsten Punkte in der Staatsgrenze im Saaler-Bodden;

2) auf

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1869.

2) auf alle Ein- oder Ausläufe zwischen der Ostsee und den Binnengewässern der Ostsee, nämlich:
   a) beim nördlichen Ende des Prerow-Stromes 100 Ruthen ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von Land zu Land;
   b) eine Viertelmeile ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von der nordöstlichen Ecke der Pramorter Feldmark;
   c) das Wasserrevier zwischen der Sandbank „Bock" und Hiddensee, soweit eine ideale gerade Linie von der äußersten nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" in der Richtung auf den Thurm zu Schaprode bis zur Küste der Insel Hiddensee geht;
   d) die Seebucht „Libben" zwischen Hiddensee und der Halbinsel Bug, südwärts, soweit eine gerade Linie von der Kirche zu Kloster auf Hiddensee ostwärts bis zur Kirche zu Wieck auf Wittow geht;
   e) das Revier zwischen Thiessow und der Insel Ruden, ostseewärts bis zu einer geraden Linie, welche von der großen Signal-Flaggenstange bei dem Wohnhause des Lootsen-Kommandeurs zu Thiessow südostwärts auf die Nordspitze der Insel Ruden geht;
3) auf alle mit den Binnengewässern der Ostsee im Zusammenhang stehenden Seen und Teiche, insbesondere den Pütter-, den Borgwall-, den Krummenhäger- und den Voigdehäger-See, sowie auf alle Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, auf eine Achtelmeile, landeinwärts von der Mündung in die Binnengewässer an gerechnet;
4) auf alle Außenstrände der Ostsee, insoweit dieselben beim Betriebe der Fischerei benutzt werden müssen oder von den Schaaren (Vorlande) derselben Wehre ab zu Reusen errichtet werden.

§. 3.

Folgende Wasserreviere dürfen gar nicht befischt werden:
1) das Wasserrevier innerhalb 100 Ruthen ostseewärts in allen Richtungen von der nördlichen Mündung des Prerowstromes, desgleichen eine Viertelmeile landwärts von dieser Mündung ab;
2) das Wasserrevier bis zu einer Viertelmeile seewärts in allen Richtungen von der nordöstlichen Ecke der Pramorter Feldmark;
3) das Wasserrevier östlich der Sandbank „Bock" bis zum flachen Schaar der südlichen Spitze von Hiddensee und zwar nach Norden bis zur geraden Linie von der nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" auf den Thurm der Kirche in Schaprode zu, nach Süden bis zur Gabel in den Vierendels und den dort westwärts abgehenden Strom;
4) die Seebucht Libben zwischen dem nördlichen Theile der Insel Hiddensee und der Halbinsel Bug mit dem Bessiner Strom in den nachstehenden Grenzen; gegen Norden: eine gerade Linie zwischen dem Kirchthurme zu Kloster auf Hiddensee und dem Kirchthurme zu Wieck auf Wittow; gegen Osten: eine gerade Linie zwischen dem Lootsenwachthause zu Wittower

tower Posthaus und dem Kirchthurme zu Schaprode; gegen Süden: das flache Schaar der Rügenschen Küste; gegen Westen: eine gerade Linie von der Südspitze der Halbinsel Alt-Bessin auf den Kirchthurm zu Schaprode;

5) das Wasserrevier, welches gebildet wird durch die geraden Linien: im Osten zwischen der großen Signal-Flaggenstange beim Wohnhause des Lootsen-Kommandeurs zu Thiessow und der Nordspitze der Insel Ruden, Peilung: Süden zu Osten ¼ Osten; im Süden zwischen der Nordspitze der Insel Ruden und der rothweißen Tonne am Böttchergrund, und im Westen von obiger Böttchergrundtonne bis zum Endhaken bei Thiessow.

Die vorstehenden Fischereiverbote dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf die den Privatgrundbesitzern nachweisbar zustehende Schaar-Fischereiberechtigung. Dagegen finden dieselben auf die dem Fiskus, als Grundbesitzer, in diesen Revieren zustehende Schaar-Fischereiberechtigung volle Anwendung, auch für den Fall, daß die fiskalischen Ufergrundstücke in Zukunft auf andere Eigenthümer übergehen.

§. 5.

Die Fischerei mit Garnen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:

1) Alle Garne und Waden, mit Ausnahme der zur Sommerfischerei bestimmten Strickwaden (Streichwaden) und Ueckleigarne, müssen mindestens acht Linien Maschenweite im Sack und zehn Linien Maschenweite in den Flügeln haben. Für die Strickwaden und Ueckleigarne gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Nr. 2. und 4.

2) Garne für zwei oder drei Mann (Strickwaden) dürfen in der Zeit vom 22. März bis 31. Mai nicht gebraucht werden. Für die Sommerfischerei, vom 1. Juni bis 31. Oktober, ist die Anwendung von Strickwaden (zwei oder drei Männergarnen) mit einer Maschenweite von mindestens sechs Linien im Sack und mindestens acht Linien in den Flügeln, deren jeder nicht über 35 Faden lang sein darf, gestattet, doch darf die Fischerei mit denselben nur auf dem weißen, nicht mit Kraut bestandenen Schaar und nur watend und ohne Anwendung einer Garnwinde (Krepelwerk) stattfinden. Der Sack dieser Strickwaden darf mit einer Kehle nicht versehen sein.

3) Mit einem Vier- oder Mehrmannsgarn darf, mit Ausnahme der Fischerei am Außenstrande, in der Laichschonzeit, vom 22. März bis 31. Mai, nicht auf den Schaaren und in den Inwyken gefischt, auch nicht bei geringerer Tiefe als drei Fuß und nur vor Anker aufgezogen werden; jedoch ist der Königliche Fischmeister ermächtigt, das Aufziehen der Garne vom Lande aus auf dem kahlen, weißen Schaar auch bei geringerer Tiefe als zu drei Fuß zu gestatten.

4) Ueckleigarne müssen in dem Sacke mindestens vier Linien und in den Flügeln mindestens neun Linien Maschengröße haben und dürfen nur zu Eise angewandt werden.

5) Aalwaden, Aalglipen und Joniken sind verboten.

6) Die Laichstellen des Brachsen und Güster dürfen in der Zeit vom 10. Mai bis 10. Juni mit Garnen nicht befischt werden. Ob eine Stelle eine Laichstelle für Brachsen und Güster sei, entscheidet bei entstehendem Zweifel der Fischerei-Aufsichtsbeamte.

§. 6.

Unter Zeesen, Aal- und Fischzeesen werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke mit Flügeln oder statt deren mit zwei mit Stroh oder Spähnen besteckten Leinen bestehen und mit einem Segelboote quer, d. h. in der Richtung von Backbord zu Steuerbord, durch das Wasser bewegt werden.

§. 7.

Die Fischzeese muß im Sacke eine Maschenweite von mindestens acht Linien, in den Flügeln eine solche von mindestens neun Linien haben.

§. 8.

Die zum Aalfang bestimmte Zeese darf nur vom 15. April bis 31. Oktober benutzt werden. Dieselbe muß im Sacke eine Maschenweite von mindestens sechs Linien, in den Flügeln von mindestens sieben Linien haben, doch ist gestattet, diese Aalzeese auch als Fischzeese zu verwenden, sobald ein anderes Hintergarn (Stoß oder hinterer Theil des Sackes) von mindestens sechs Fuß Länge bei einer Maschenweite von mindestens acht Linien angeschlagen wird.

§. 11.

Die Maschen im Sacke des Aalstreuers, sowie in dem des Kaulbarschstreuers müssen mindestens sechs Linien haben; der letztere darf nur auf der Tiefe und beide dürfen während der Zeit vom 22. März bis 10. Juni gar nicht gebraucht werden.

Für den Flunderstreuer wird eine Maschenweite von mindestens $1\frac{1}{4}$ Zoll festgesetzt.

§. 13.

Die Fischerei mit Netzen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:

1) Die Maschenweite muß betragen bei
   a) dem Stacknetz, dem Barsch- und Plötzennetz mindestens 1 Zoll im Engnetz und mindestens 2 Zoll im Weitnetz (Lädering, Hechtnetz),
   b) dem Brachsennetz mindestens $2\frac{1}{2}$ Zoll,
   c) dem Ueckleinetz mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll,
   d) dem Heringsnetz (Mansche) mindestens $\frac{3}{4}$ Zoll.

2) Stack-, Barsch-, Plötzen- und andere Netze mit Lädering dürfen in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni nicht angewandt werden.

3) Mit Ueckleinetzen darf während der Zeit vom 22. März bis 30. Juni nicht gefischt werden.

4) Mit

4) Mit feststehenden Netzen dürfen Fahrgewässer und Seeengen nicht gesperrt oder eingeengt werden.

Ferner ist das Umstellen von Herings- und Bügelreusen durch feststehende Netze nicht gestattet; es dürfen Netze nur auf eine Entfernung von mindestens 50 Ruthen von den Reusen und in gleicher Richtung mit den Wehren derselben seewärts ausgesetzt werden.

§. 17.

Bei Aufstellung neuer Heringsreusen nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes dürfen deren Wehre die Länge von 122 Klafter (732 Fuß) nicht überschreiten, jedoch ist die Aufsichtsbehörde befugt, aus dringenden Gründen, die in der Lokalität liegen, insbesondere mit Rücksicht auf die Breite der Schaare, eine größere Länge der Wehre zu gestatten.

Hat ein Wehr mehrere Reusen, so darf die eben gedachte Längenausdehnung nur um eine Reuse überschritten werden.

Auch dürfen Heringsreusen und Wehre nicht in einer Reihe an- oder voreinander gesetzt werden.

Die Maschenweite der Reusen- und Wehrnetze wird auf mindestens 9 Linien festgestellt.

Die obengedachten Bestimmungen wegen der Länge und gegenseitigen Stellung der Wehre finden auch auf die bei Publikation dieses Gesetzes bereits vorhandenen Heringsreusen (§. 15.) Anwendung. Jedoch behält es dieserhalb bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Publikation bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Wehre das Bewenden.

§. 21.

Die Maschen der Netze zu den Bügelreusen und deren Flügeln und Wehren müssen mindestens 9 Linien weit sein. Aalreusen müssen eine Maschenweite von mindestens 7 Linien haben.

§. 22.

Die Angelfischerei wird mit

1) der Aalangel,
2) der Hechtangel,
3) der Hechtdarge,
4) der Grund- und Handangel

betrieben.

Es ist verboten, die Aalangel mit anderen Fischen, als mit Kaulbarsch, Uecklei und Sandaal (Tobies) zu bestecken.

Zum Hechtangeln dürfen nur Plötzen verwandt werden.

§. 24.

Die Länge der Aalspeerstöcke darf bei der Fischerei zu Wasser 25, und bei der zu Eise 28 Fuß nicht übersteigen.

In der Zeit vom 22. März bis 31. Mai darf die Fischerei mit dem Aalspeer in Inwyken nicht betrieben werden.

§. 31.

Während der Laichschonzeit vom 22. März bis 10. Juni dürfen folgende Wasserreviere nicht befischt werden:

1) das Fahrwasser, die Krams, auch Kramsbülten genannt, beim Saaler-Bodden und innerhalb 25 Ruthen von jedem Ende desselben;

2) die Seeengen Meiningen und Vitte, soweit sie gegen die Feldmark Bresewitz liegen, und 25 Ruthen von jedem Ende derselben;

3) die Barthe in ihrem ganzen Laufe;

4) das Wasserrevier bei Barhöft nördlich der folgenden beiden geraden Linien bis zum nördlich abgehenden Strom:

   a) von der Klausdorfer (Solkendorfer) Mühle auf den östlichen Punkt des mittelsten der drei kleinen Werder bei Pramort zu,

   b) von der Klausdorfer (Solkendorfer) Mühle auf den Thurm zu Gingst zu, bis zum Flundergrund;

5) die Seeenge der Trog bei der Hiddensee'er Fähre;

6) Seen, Teiche, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, wohin namentlich zu rechnen sind: der Pütter-See, der Borgwall-See, der Krummenhäger- und Voigdehäger-See; jedoch ist in Seen und Teichen der Aalfang mittelst Bügelreusen und Angeln gestattet.

Auch außer der Laichschonzeit dürfen die Eingänge der nicht schiffbaren Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben aus der See mit Fischwehren, Netzen, Reusen und anderen Fischerzeugen nur bis zur Hälfte versperrt werden und nur in Entfernungen von 20 Ruthen. Was unter „Eingängen" und „Seeengen" zu verstehen, wird durch Polizeiverordnung der Bezirksregierung näher bestimmt werden.

§. 33.

Unter Fischbrut werden verstanden:

Saamenhering, Kaulbarsch und Ueckelei unter 3 Zoll, Plötz und Güster unter 4 Zoll, Barsch unter 5 Zoll, Hecht und Zander unter 8 Zoll, Aal unter 14 Zoll, alle übrigen Fischarten unter 6 Zoll.

§. 44.

Während der Zeit vom 22. März bis 31. Juli ist die Werbung der Seegewächse untersagt; im Uebrigen dürfen zu derselben metallene Geräthschaften nicht verwendet werden.

§. 45.

Die Aufsicht über den Fischereibetrieb in den im §. 1. bezeichneten Gewässern, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben unter Leitung der Regierung zu Stralsund der Königliche Fischmeister und die ihm untergeordneten Beamten zu führen.

Die

Die von Inhabern größerer Fischereiberechtigungen für ihren Fischereibezirk angestellten eigenen Aufsichtsbeamten sind der Aufsicht des Königlichen Fischmeisters unterworfen.

Allen diesen Beamten, den von Gemeinden und Privatberechtigten angestellten jedoch nur innerhalb ihres Amtsbereichs, steht die Befugniß zu, die Fischerzeuge auch auf dem Lande, ingleichen die Fischer- und Fischhändler-Fahrzeuge zu revidiren.

§. 48.

Die Fischer müssen die von ihnen zum Fischfange ausgesetzten Fischerzeuge, sofern sie sich von denselben entfernen, sowie auch die unter dem Eise ausgesetzten Netze und Angeln mit derjenigen Nummer versehen, welche der Königliche Fischmeister ihrem Legitimationsscheine beigefügt hat (§. 49.). Die auf der Tiefe ausgesetzten oder ausgeworfenen Netze und Angelschnüre müssen außerdem an jedem Ende mit einer Bake oder Boye versehen sein.

Artikel II.

Wo in den Gesetzen und insbesondere in der Fischerei-Ordnung selbst bisher auf einen der im Artikel I. bezeichneten Paragraphen hingewiesen ist, bezieht sich diese Hinweisung fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Artikel III.

Die Bestimmungen des §. 11. wegen der Maschenweite des Flunderstreuers und des §. 13. wegen der Maschenweite des zu dem Stack-, Barsch- und Plötzennetz gehörigen Weitnetzes und des Brachseenetzes treten erst am 1. Januar 1870. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7408.)

(Nr. 7408.) Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Abschnitt I.

§. 1.

Zur Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes (Advokatanwaltes, Advokaten) oder Notars ist die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich.

Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer Universität zu widmen, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird.

Der Justizminister hat die Befugniß, mit Rücksicht auf das vorangegangene Universitätsstudium in einer anderen Disziplin, als in der Rechtswissenschaft, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Rechtsstudium einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 2.

Die erste Prüfung ist bei einem Appellationsgerichte, die zweite — große Staatsprüfung — bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungskommission abzulegen.

§. 3.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§. 4.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob der Kandidat sich überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§. 5.

Die in der ersten Prüfung Bestandenen werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, bei welchem sie sich zur Beschäftigung melden, zu Referendarien ernannt und eidlich verpflichtet.

Ab-

Abschnitt II.

§. 6.

Referendarien müssen, bevor sie zur zweiten — der großen Staatsprüfung — zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von vier Jahren im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

§. 7.

Sie sind während dieser Vorbereitungszeit bei Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwalten und Notarien zu beschäftigen.

§. 8.

Die Beschäftigung ist so einzurichten und zu leiten, daß die Referendarien sich in sämmtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltlichen, Anwalts-, Notariats- und Büreaudienstes eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbstständigen Verwaltung des Amtes eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes oder Notars erforderlich ist.

Die Referendarien können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen, und nach mindestens anderthalbjähriger Beschäftigung zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwaltes verwendet, sowie mit einzelnen richterlichen Geschäften, jedoch nicht mit der Theilnahme an der Erkenntnißfällung, beauftragt werden.

§. 9.

Nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§. 6.) ist der Referendarius, wenn aus den über die gesammte Beschäftigung (§§. 7. und 8.) vorzulegenden Zeugnissen sich ergiebt, daß er zur Ablegung der großen Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten sei, zu dieser Prüfung zuzulassen.

Abschnitt III.

§. 10.

Die große Staatsprüfung — §. 2. — ist eine mündliche und schriftliche, und soll einen wesentlich praktischen Karakter an sich tragen.

Sie ist demgemäß darauf zu richten, ob der Kandidat sich eine gründliche Kenntniß des gemeinen und des in Preußen geltenden öffentlichen und Privatrechts erworben habe, wobei insbesondere auf das Rechtsgebiet, wo er seine Ausbildung erlangt, Rücksicht zu nehmen ist, und daß er für befähigt zu erachten sei, im praktischen Justizdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

Abschnitt IV.

§. 11.

Die in der großen Staatsprüfung bestandenen Referendarien werden von dem Justizminister zu Gerichtsassessoren und in den Gebieten des Appellations-

ge-

gerichtshofes zu Cöln, sowie der Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M., nach ihrer Wahl, entweder zu Gerichtsassessoren oder zu Advokaten ernannt.

§. 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1870. in Kraft.

Denjenigen Juristen, welche an jenem Tage auf Grund bestandener Prüfung bereits zum praktischen Justizdienste zugelassen sind, soll die zurückgelegte Zeit der Beschäftigung in demselben auf die vorgeschriebene vierjährige Vorbereitungszeit (§. 6.) angerechnet werden. Es bleibt der Bestimmung des Regulativs (§. 14.) überlassen, die übrige Vorbereitungszeit im Sinne der Bestimmung des §. 8. zu regeln.

§. 13.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 14.

Der Justizminister wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich alle zur Ergänzung nothwendigen Grundsätze über die Art der Prüfungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Vertheilung der Beschäftigungszeit, sowie über die wiederholte Zulassung nach nicht bestandener Prüfung in einem Regulativ festsetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7409.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Vorstände der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der von der Generalversammlung der Aktionaire unterm 20. Februar 1869. gefaßten Beschlüsse und ertheilten Vollmacht den anliegenden Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatut aufgestellt und notariell verlautbart haben, wollen Wir diesem Nachtrage die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag resp. Abänderung

des

Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Einziger Artikel.

Der mit dem Staate über den Ankauf der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn abgeschlossene Vertrag vom $\frac{8. \text{Januar}}{19. \text{Februar}}$ 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 114. ff.) enthält in Nr. 6. die Verpflichtung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, dem Staate diejenigen Zuschüsse, welche derselbe zu den garantirten Zinsen der Aktien jener beiden Bahnen geleistet hat, durch Ueberweisung von Einem Viertel desjenigen Ueberschusses zu erstatten, welcher für jedes Betriebsjahr, vom Jahre 1866. ab, zur Vertheilung einer Dividende von mehr als $6\frac{1}{2}$ Prozent an die Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn disponibel wird.

Die an den Staat demgemäß abzuführenden Summen sollen, was das Verhältniß der Aktionaire zur Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft betrifft, für das Betriebsjahr 1868. und für die Folge bei Berechnung der den Aktionairen zu gewährenden Dividende außer Betracht bleiben und, statt auf die Betriebsüberschüsse, auf das zu diesem Zwecke nöthigenfalls zu verstärkende Anlagekapital der Gesellschaft verrechnet werden.

Für das Verhältniß des Staates zur Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bewendet es hingegen lediglich bei der Eingangs bezeichneten Stipulation, so daß dem Staate für die stipulirte Erstattung jener Zinszuschüsse die betreffenden jährlichen Betriebsüberschüsse der Bergisch-Märkischen Eisenbahn nach wie vor verhaftet bleiben.

(Nr. 7410.) Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer desjenigen Antheils des Radomer Bruches im Obornicker Kreise, welcher oberhalb des von Schrotthaus nach Igrzno-Hauland führenden Weges bis zur Grenze mit Polagewo-Hauland belegen ist, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Rogasen.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den durch den Wiesenbaumeister Dostert am 5. Oktober 1868. entworfenen Meliorationsplan, sowie derselbe in den oberen technischen Instanzen gebilligt worden, zur Ausführung zu bringen und die demgemäß ausgeführten Anlagen zu unterhalten.

Die künftige Unterhaltung des Flinta-Baches innerhalb des §. 1. bezeichneten Terrains, der anzulegenden Schleusen und der vom Verbande auf dem Wiesenwege von Schrotthaus bei Station 22/23. des Meliorationsplanes zu erbauenden Brücke ist daher Sache des Verbandes.

Erhebliche Veränderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht der Expropriation verliehen.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel der Einigung in dem §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

§. 4.

Die Kosten zur Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

§. 5.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der

der I. Klasse zu drei Theilen,
» II. » » zwei Theilen,
» III. » » Einem Theile

heranzuziehen ist.

Das Kataster weist in zwei getrennten Abtheilungen nach:

a) die Grundstücke, welche an der Entwässerung durch den aus der Radomer-Riege kommenden Graben und an den mit der Regulirung dieses Grabens zu verbindenden Bewässerungsanlagen betheiligt sind;

b) die Grundstücke, welche an der Bewässerung durch die im Flinta-Bache auf dem Wege von Schrotthaus nach Igrzno-Hauland anzulegende Stauschleuse und an den hiemit in Verbindung stehenden Anlagen betheiligt sind.

Jede der beiden Abtheilungen trägt für sich die Kosten des Neubaues und der Unterhaltung der für die betreffende Abtheilung auszuführenden Anlagen.

§. 6.

Die Aufstellung des allgemeinen Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des hierzu von ihr ernannten Kommissarius.

Den Boniteuren können nach Befinden ortskundige Personen beigeordnet werden.

§. 7.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, auszugsweise mitzutheilen und es ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger zugeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist der Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

 Die

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamationsverfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 6. aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

Auch ist vor Aufstellung des vorbezeichneten Katasters — falls das Bedürfniß vorliegt — die Einziehung von Beiträgen nach Verhältniß der Fläche der im Besitzstandsregister (dem vorläufigen Kataster) des Wiesenbaumeisters Dostert vom September 1868. und 6. Oktober 1868. als betheiligt aufgenommenen Flächen, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung, zulässig.

§. 8.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Oborniker Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Ihm liegt die Handhabung der Polizei zum Schutze der Verbandsanlagen ob. Derselbe ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 245.). Die vom Sozietätsdirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

Der Sozietätsdirektor führt die Verwaltung der Genossenschaft nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten auch dritten Personen und Behörden gegenüber in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. — gleichwie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten — durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von zwei durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und der beiden Vorstandsmitglieder, oder deren Stellvertreter.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu.

In

In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 9.

Bei der Wahl der beiden Vorstandsmitglieder und der beiden Stellvertreter hat jeder Besitzer eines betheiligten Rittergutes und jeder Vorsteher derjenigen Gemeinden, aus deren Gemeindebezirken Grundstücke im Meliorationsgebiete liegen, für je zehn volle, auf Normalboden (erster Klasse) reduzirte Morgen des zum Rittergute oder zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme.

So lange das Kataster nicht nach §. 7. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im vorläufigen Kataster als betheiligt aufgenommenen Flächen für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 10.

Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundstücken und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 3. etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 11.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat- und Erntezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde, und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 12.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 13.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).